



Die Wander-Charta

Die GRAND TOUR durchquert von der traditionellen Alpwirtschaft geprägte, voralpine Landschaften, die sich durch ein einzigartiges Naturerbe und eine grosse landschaftliche Vielfalt auszeichnen. Dieser Reichtum an der Natur verlangt ein vorbildliches Verhalten: Respekt vor der Arbeit der Alpherben, den durchquerten Landschaften, der Fauna und Flora.

Allgemeines

Die GRAND TOUR schlägt eine Route über gut gekennzeichnete Bergwege vor. Insbesondere wenn von den vorgeschlagenen Wegen abgewichen wird, ist vorsichtiges Verhalten (Wanderkarten gebrauchen) notwendig.

Die Wanderungen dürfen nur während der Sömmerungszeit zwischen Juni und Mitte Oktober unternommen werden, um die vielen sensiblen Arten der Fauna und Flora in der Region zu schützen.

Der grösste Teil der Wanderetappen ist an das Bahn- und Busnetz angeschlossen (siehe Wegbeschreibungen). Aus Rücksicht auf die Umwelt und im Sinne der nachhaltigen Entwicklung bevorzugen die Gäste für die Anreise die öffentlichen Verkehrsmittel statt des Privatautos.

Zum Schutz der Umwelt und der Landschaft hinterlassen sie keine Abfälle und andere Spuren ihres Aufenthaltes.

Wer eine Wanderung unternimmt, sorgt für seine eigene Sicherheit und bereitet sich entsprechend vor (der Wanderung angepasstes Trainingsniveau, Information über die Wetterverhältnisse, angemessene Ausrüstung, Nattel mit gespeicherten Notrufnummern) und verhält sich verantwortungsbewusst.

Verhalten in der Natur

Die GRAND TOUR legt Wert auf eine harmonische Beziehung zwischen den Besuchern und der Natur. Die Wandererin / der Wanderer schützt und achtet die entdeckten Naturschönheiten.

Die reiche Pflanzen- und Tierwelt sind ein gemeinschaftliches Erbe, bei der die Beobachtung die einzig angemessene Art und Weise ist, sie zu entdecken. In den Naturschutz- und Jagdbanngeländen bitte jegliches Pflücken unterlassen.

Die Route durchquert zahlreiche Schutzzonen sowie drei offizielle Naturschutzgebiete. In den Reservaten Vanil Noir, La Pierreuse und Vallée de L'Etivaz und den Jagdbanngeländen ist es unerlässlich, die auf der Route aufgehängten Hinweisschilder mit den Reglementen zu befolgen. Hunde sind in den Naturschutzgebieten nicht erlaubt.

Reglement des Naturschutzgebietes des Vanil-Noir (Ausschnitte)

Art. 4

Die auf den Signalisationstafeln bezeichneten Wege dürfen von den Besuchern nicht verlassen werden, damit die Ruhe und Integrität des Gebietes und besonders der Bestand der Flora und Fauna gesichert bleiben. Ausnahmen sind nur möglich in Fällen höherer Gewalt und wo die alpwirtschaftliche Nutzung dies unumgänglich macht.

Art. 5

Jedes Eindringen in das Schutzgebiet mit Motor- oder Luftfahrzeugen ist verboten. Ebenso ist das tiefe Überfliegen untersagt. Zugelassen jedoch werden Transporte, die der Rettung, der alp- und forstwirtschaftlichen Nutzung, dem Betrieb der Berghütten und den bewilligten wissenschaftlichen Untersuchungen dienen. Gemäss dem 1965 erlassenen Verbot sind einzig die Eigentümer und Anwohner berechtigt, mit Fahrzeugen auf den Gros-Mont zu fahren.

Art. 6

Es ist verboten:

- Tiere aller Art zu fangen, zu stören oder zu verfolgen. Die gesetzlichen Bestimmungen über Jagd bleiben vorbehalten;
- Pflanzen aller Art zu pflücken, herauszureissen, zu vernichten und einzuführen;

- c) mit Hunden, selbst wenn diese an der Leine geführt werden, das Schutzgebiet zu betreten. Hunde sind einzig bei Rettungsaktionen zugelassen;
- d) ausserhalb der Alphütten Feuer zu entfachen;
- e) Abfälle (Papier, Konservenbüchsen, Plastik usw.) wegzuwerfen oder liegen zu lassen sowie Kehricht zu deponieren oder Material aller Art zu entnehmen;
- f) mit Radios, Tonbandgeräten, Knallkörpern usw. Lärm zu verursachen;
- g) zu kampieren.

(Reglement 721.2.51 vom 1. Januar 1983 betreffend das Naturschutzgebiet des Vanil-Noir)

Reglement der Naturschutzgebiete Pierreuse und Vallée de L'Étivaz (Ausschnitte)

Art. 2: La Pierreuse ist ein Schutzgebiet für Fauna und Flora, das ihm Rahmen der in diesem Reglement geregelten Bedingungen öffentlich zugänglich ist. Das Schutzgebiet ist zu Fuss frei zugänglich...

Art. 3: Innerhalb des Schutzgebietes ist es verboten:

- b) Wildtiere und Vieh zu stören oder zu verfolgen;
- c) Pflanzen aller Art zu pflücken, herauszureissen oder zu verletzen (Pflanzen, Blumen, Moos, Bäume);
- d) ausserhalb der Alphütten Feuer zu entfachen, ausgenommen das 1. August-Feuer auf dem Rocher du Midi...
- e) Abfälle jeder Art wegzuwerfen oder liegen zu lassen...
- f) Holz zu fällen ausser mit ausdrücklicher Genehmigung der Besitzer
- j) irgendwelche Handlungen zu unternehmen, die dem Schutzgebiet schaden oder seinen Zielen widersprechen

g) Innerhalb des Schutzgebietes ist das Mitführen von Hunde verboten, mit Ausnahme der von Polizisten mitgeführten, ausgebildeten Hunde.

Art. 4: Jede lärmige Veranstaltung oder Handlung, welche die Ruhe des Schutzgebietes stören könnte, ist untersagt. Dies gilt für das Abfeuern von Knallkörpern und Raketen, für Radios, u.s.w.

Art. 6: Verlassene Gebäude sowie Alphütten dürfen von Besuchern nur als gelegentliche Unterkunft benutzt werden; es ist verboten, mehr als einmal zu übernachten...

Reglement der eidgenössischen Jagdbanngebiete

Innerhalb der eidgenössischen Jagdbanngebiete müssen Hunde an der Leine geführt werden.

Verhalten gegenüber Alp- und Landwirtschaft

Die GRAND TOUR führt über zahlreiche Alpen: wunderschöne Landschaften, aber auch Lebensraum und Arbeitsort, also Gelegenheiten für Begegnung und Austausch. Diese Gegenden widerspiegeln die Arbeit der Hirten, welche sie bewirtschaften, unterhalten und mit der Präsenz ihrer Herden beleben. Wandererinnen und Wanderer sind auf diesen Alpen zu Gast und deshalb gehalten, die hier geleistete Arbeit zu respektieren.

Gattertore und Schranken, die geöffnet werden, sind hinter sich wieder zu schliessen.

Das Vieh befindet sich auf den Alpen in seinem Lebensraum: Die Herden nicht stören, Hunde an der Leine führen und sich an die Anweisungen der Alpherden halten.

Auf den Alpweiden ist Heu ein kostbares Gut, das für die Winterfütterung im Stall eingebracht wird: Die Wanderwege nicht verlassen und nicht durch Mähwiesen stampfen. Hundekot stellt für das Vieh eine Gefahr dar und muss deshalb eingesammelt werden; Tränkwannen dürfen nicht als Hundebad gebraucht werden.

Die Alphütten sind einladende Gebäude in Privatbesitz. Die Besucher sind deshalb gebeten, Anstand zu wahren (Vor dem Eintreten um Erlaubnis fragen, ihre Anwesenheit auf der Alp bekanntgeben, das Privatleben der Hirten achten...). Die Alpsaison ist für das Leben und das wirtschaftliche Überleben der Familienbetriebe von entscheidender Bedeutung, die Arbeitstage der Hirten sind lang und ununterbrochen - ohne die Möglichkeit, freie Tage zu beziehen; neben ihrer Arbeit auf der Alp kümmern sich Hirten oft gleichzeitig um das Heuen im Tal. Deshalb können sie nicht immer die gewünschte Zeit aufbringen, um Wandergäste zu empfangen

Und zum Schluss: Für den Regionalen Naturpark Gruyère Pays-d'Enhaut beginnt die Anerkennung der Arbeit der Bauernfamilien mit einem gerechten Preis für ihre Produkte. Im Sinne des fairen Handels scheint es uns wichtig, dass Besucherinnen und Besucher die auf den Alpen gekauften und konsumierten Produkte ebenso bezahlen, wie sie es in einem Restaurant oder einem Laden im Tal täten.

Juni 2010

Regionaler Naturpark Gruyère Pays-d'Enhaut

+41 (0)26 924 76 93 www.pnr-gp.ch www.legrandtour.ch info@pnr-gp.ch